

Redaktion:

Prof. Dr. Franz Häuser,
Leipzig

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Berlin

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Richter am BGH a.D.
Dr. Joachim Siol,
Ettlingen

AUS DEM INHALT:

Seite 401

Prof. Dr. rer. pol. Klaus Wehrt, Hamburg
Zweifelsfragen der Vorfälligkeitsentschädigungs-
berechnung

Seite 410

Prof. Dr. Michael Uechtritz und Dr. Gerhard Wirth,
Rechtsanwälte, Stuttgart
Drittenschutz im WpÜG – Erste Entscheidungen des OLG
Frankfurt a.M.: Klarstellungen und offene Fragen

Seite 417

BGH, 2. 12. 2003
Zur Frage des Schutzes des guten Glaubens an den
gesetzten Rechtsschein gemäß §§ 171, 172 BGB

Seite 422

BGH, 13. 1. 2004
Zur Frage des Aufklärungs- und Beratungsverschuldens
einer kreditgebenden Bank, die einem Anlageinteres-
santen die Beteiligung an einem Bauherrenmodell
empfiehlt; zur Berechnung und Abwicklung des dem
Anleger und Kreditnehmer entstandenen Schadens

Seite 426

BGH, 13. 1. 2004
Vertragsverhältnis zwischen Kreditkartenunternehmen
und Vertragsunternehmen kein Forderungskauf, son-
dern abstraktes Schuldversprechen; zu den Schadens-
ersatzansprüchen wegen Verletzung von Sorgfalts- und
Kontrollpflichten im Kreditkartenverfahren

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

| | |
|---|-----|
| Prof. Dr. rer. pol. Klaus Wehrt, Hamburg Zweifelsfragen der Vorfälligkeitsentschädigungsberechnung | 401 |
| Prof. Dr. Michael Uechtritz und Dr. Gerhard Wirth, Rechtsanwälte, Stuttgart Drittsschutz im WpÜG – Erste Entscheidungen des OLG Frankfurt a.M.: Klarstellungen und offene Fragen | 410 |

Rechtsprechung

Bankrecht

| | | | |
|-------------------|-------------|--|-----|
| Bundesgerichtshof | 2. 12. 2003 | Zur Frage des Schutzes des guten Glaubens an den gesetzten Rechtsschein gemäß §§ 171, 172 BGB | 417 |
| Bundesgerichtshof | 13. 1. 2004 | Zur Frage des Aufklärungs- und Beratungsverschuldens einer kreditgebenden Bank, die einem Anlageinteressenten die Beteiligung an einem Bauherrenmodell empfiehlt; zur Berechnung und Abwicklung des dem Anleger und Kreditnehmer entstandenen Schadens | 422 |
| Bundesgerichtshof | 13. 1. 2004 | Vertragsverhältnis zwischen Kreditkartenunternehmen und Vertragsunternehmen kein Forderungskauf, sondern abstraktes Schuldversprechen; zu den Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung von Sorgfalts- und Kontrollpflichten im Kreditkartenverfahren | 426 |

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

| | | | |
|-------------------|--------------|---|-----|
| Bundesgerichtshof | 16. 10. 2003 | Zur Haftung des Notars wegen ungenauer Bezeichnung des Kaufgegenstands | 430 |
| Bundesgerichtshof | 22. 5. 2003 | Zum Schaden aus einer unrichtigen notariellen Auskunft über die Reichweite einer Vollmacht zur Änderung der Teilungserklärung | 432 |
| Bundesgerichtshof | 10. 7. 2003 | Zu den Pflichten eines Anwalts, der von der Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein Räumungsurteil abrät | 436 |
| Bundesgerichtshof | 17. 7. 2003 | Zur Substantiierungslast eines Rechtsanwaltes im Vergütungsprozess für die streitige Erteilung eines Mandates | 437 |
| Bundesgerichtshof | 17. 7. 2003 | Bei Aufrechnung im Prozess Eintritt der Erledigung i.S.v. § 91a ZPO trotz bereits vor Prozessbeginn bestehender Aufrechnungslage erst durch die Aufrechnungserklärung | 438 |
| Bundesgerichtshof | 18. 7. 2003 | Ohne Einzelfallprüfung keine Versagung der Beordnung eines Rechtsanwalts für die Lohnpfändung | 441 |

Sonstiges

| | | | |
|-------------------|--------------|--|-----|
| Bundesgerichtshof | 27. 11. 2003 | Zu den Anforderungen an eine Berufungsbegründung, wenn das Erstgericht die Klageabweisung auf mehrere voneinander unabhängige, selbständig tragende rechtliche Erwägungen gestützt hat | 442 |
| Bundesgerichtshof | 12. 12. 2003 | Keine erweiternde Auslegung des § 576 Abs. 1 ZPO, auch wenn bei der Anwendung von Landesrecht eine Rechtsbeschwerde zum Oberlandesgericht nicht eingelegt werden kann | 444 |
| Bundesgerichtshof | 13. 1. 2004 | Zu den gemäß § 540 ZPO bestehenden Mindestanforderungen an den Inhalt eines Berufungsurteils | 445 |

Bücherschau

| | | |
|-------------|---|-----|
| Thilo Haack | Unternehmensbeteiligungsgesellschaften | 446 |
| | Rezensent: Rechtsanwalt/Steuerberater Dr. Till Fock, Berlin | |

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 71,20 (einschl. 7% MwSt. € 4,66) + € 5,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € –,39 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 7,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2004 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV